

24.06.21**Antrag**
des Landes Niedersachsen**Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung**

Punkt 97 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb – neu –
(§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 ARegV)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist nach Dreifachbuchstabe aaa folgender Dreifachbuchstabe einzufügen:

- ,bbb) In Nummer 9 wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2020 für Betreiber von Gasversorgungsnetzen und vor dem 31. Dezember 2021 für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen“ ersetzt.‘

Als Folge sind Dreifachbuchstabe bbb und ccc als Dreifachbuchstabe ccc und ddd zu bezeichnen.Begründung:

Die Regelung verschiebt den Stichtag, bis wann Vereinbarungen zu Personalausatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen werden können. Diese Verschiebung knüpft an die durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung im Jahr 2016 erfolgte Verschiebung auf den derzeit geltenden Stichtag des 31. Dezember 2016 an. Durch die Änderung im Jahr 2016 sollten Netzbetreiber, die aus Neugründungen oder Umstrukturierungen hervorgegangen sind, nicht anders behandelt werden als Netzbetreiber, die bereits vor Inkrafttreten der Anreizregulierung bestanden. Hieran orientiert

weitert die Regelung den Bestandsschutz von geltenden kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen im Sinne dieser Vorschrift in zeitlicher Hinsicht für die Betreiber von Gasversorgungsnetzen auf die Zeit vor dem 31. Dezember 2020 und für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf die Zeit vor dem 31. Dezember 2021 aus, ohne materielle Änderungen vornehmen zu wollen. Die gewählten Stichtage orientieren sich an den jeweiligen Basisjahren Gas beziehungsweise Elektrizität.